

14. JULI 1954

Für das Nachschlagewerk

Für die Sammlung

Für die Fachpresse

Gesetze: Art. 3, 20, 28, 79 Abs. 3 GG; § 1 Hausarbeitstagsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 27.7.1948; § 133 BGB.

Leitsätze:

1. Das Hausarbeitstagsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen verstösst nicht gegen Art. 3 GG und ist daher rechtswirksam. Dies gilt auch, soweit es ledigen Arbeitnehmerinnen mit eigenem und eigengeführten Hausstand den bezahlten Hausarbeitstag gewährt.
2. Art. 3 Abs. 2 und 3 GG sind dahin auszulegen, dass die Frauen den Männern gleichberechtigt sind. Es ist nicht der Sinn des Gleichberechtigungsgrundsatzes, die Frauen rechtlich ungünstiger zu stellen als sie bisher gestellt waren. Gesetzliche Begünstigungen der Frauen können nur dann als verfassungswidrig bezeichnet werden, wenn sie offensichtlich sachfremd und willkürlich erlassen wären und daher gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG verstossen.
3. Bestimmungen zum Schutz der berufstätigen Frau verstossen nicht gegen Art. 3 GG.
4. Aus den Art. 20 und 28 GG ergibt sich der Rechtssatz der Sozialstaatlichkeit, der koordiniert neben dem Gleichberechtigungsgrundsatz steht. Das Hausarbeitstagsgesetz steht mit den Art. 20 und 28 GG in Einklang und könnte selbst dann nicht beanstandet werden, wenn es bei einer Wortinterpretation gegen den Gleichberechtigungsgrundsatz verstossen sollte.
5. Ein eigener und eigengeführter Hausstand liegt im allgemeinen vor, wenn die folgenden 2 Voraussetzungen gegeben sind.
 - a) Die berufstätige Frau muss eine eigene Wohnung zum Mittelpunkt der Beziehungen ihres Lebens machen und zwar in der Weise, dass sie die Wohnung nicht nur als Schlafstelle benutzt, sondern sie auch wirklich bewohnt, in ihr wirtschaftet und ihren Haushalt führt.
 - b) Die berufstätige Frau muss als Inhaberin der eigenen Wohnung ohne ausreichende Hilfe die anfallenden mit einem Haushalt üblicherweise verbundenen Arbeiten im wesentlichen selbst verrichten.
6. Auch das Wohnen in einem möblierten Zimmer kann einen eigenen Hausstand begründen.



JLaw - Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

Aktenzeichen: 1 AZR 10/1954 Vor

(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

14. Juli

Verkündet am 14. Juli 1954

- 1 AZR 105/54 -

gez. Müller, Angestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle.

Im Namen des Volkes !

U r t e i l

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 14. Juli 1954 unter Mitwirkung des Präsidenten Prof. Dr. Kipperdey als Vorsitzenden sowie der Bundesrichter Dr. König und Dr. Poelmann und der Bundesarbeitsrichter Adolf Wörner und Dr. Eichler als beisitzende Richter für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin zu 1) wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 21. Januar 1954, soweit es die Klägerin



- 2 -

zu 1) betrifft, aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht Hamm zurückverwiesen.

Von Rechts wegen!

T a t b e s t a n d

Die Klägerin S. ist bei der Beklagten als Repassiererin zu einem Stundenlohn von 1.02 DM in der Strumpfwirkerei beschäftigt. Sie ist ledig und wohnt in einem möblierten Zimmer. Die wöchentliche Arbeitszeit betrug bis Anfang Oktober 1953 52 3/4 Stunden. Sie war auf fünf Arbeitstage zu je 9 1/2 Stunden und einen Arbeitstag zu 5 1/4 Stunden verteilt.

Die Klägerin erhielt im Monat Juni 1953 keinen bezahlten Hausarbeitstag.

Die Klägerin hat behauptet, sie bereite sich täglich mindestens eine Mahlzeit auf ihrem Zimmer selbst zu. Ihre Wäsche reinige und bügele sie selbst. Auch an der Sauberhaltung des Treppenhauses sei sie beteiligt.

Die Klägerin hat beantragt,
die Beklagte zu verurteilen, an sie 9,43 DM für den im Monat Juni 1953 nicht erhaltenen Hausarbeitstag zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Durch Urteil des Arbeitsgerichts Bielefeld vom 28. Oktober 1953 wurde die Beklagte antragsgemäss verurteilt.

Auf die gegen dieses Urteil von der Beklagten

- 3 -



- 3 -

eingelegte zulässige Berufung änderte das Landes -
arbeitsgericht Hamm durch Urteil vom 21. Januar
1954 das arbeitsgerichtliche Urteil und wies die
Klage ab. Die Revision gegen das Berufungsurteil
wurde zugelassen.

Das Landesarbeitsgericht hält die Klage für unbe-
gründet, weil die Klägerin keinen eigenen Haus -
stand im Sinne des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes
über die Freizeitgewährung für Frauen mit eigenem
Hausstand habe. Ausserdem verstosse die Gewährung
eines bezahlten Hausarbeitstages an eine allein-
stehende Arbeitnehmerin gegen die Gleichberechti-
gung von Mann und Frau (Art. 3 Abs. 2 GG) sowie
gegen das Bevorzugungs- und Benachteiligungsver-
bot des Art. 3 Abs. 3 GG.

Das Berufungsurteil wurde der Klägerin am 18. Februar
1954 zugestellt. Sie legte am 16. März 1954 Revision
ein, die sie am 14. April 1954 begründete.

Die Klägerin rügt unrichtige Anwendung des Gleich-
berechtigungsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 2 GG) durch
das Landesarbeitsgericht. Die Gewährung eines Haus-
arbeitstages an alleinstehende berufstätige Frauen
verstosse auch nicht gegen das Bevorzugungs- und
Benachteiligungsverbot des Art. 3 Abs. 3 GG. Das
Landesarbeitsgericht habe den Begriff des eigenen
Hausstandes im Sinne des Nordrhein-Westfälischen
Hausarbeitstagesgesetzes verkannt. Die Klägerin
habe und führe einen eigenen Hausstand.

Die Klägerin beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen landes -
arbeitsgerichtlichen Urteils die Beklagte
zu verurteilen, an sie 9,43 DM zu zahlen.

Die Beklagte beantragt

die Revision zurückzuweisen.



- 4 -

- 4 -

Sie macht sich die Ausführungen des landesarbeitsgerichtlichen Urteils über die Unvereinbarkeit der Gewährung des Hausarbeitstages an die Klägerin mit dem Gleichberechtigungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 2, 3 GG) sowie über den Begriff des eigenen Hausstandes im Sinne des Nordrhein-Westfälischen Hausarbeitstagesgesetzes zu eigen.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist zulässig, weil sie vom Berufungsgericht zugelassen und daher statthaft, weiter auch form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden ist (§§ 72 Abs. 1, S. 1, Abs. 3; 74 Abs. 1 ArbGG; 552, 553, 554 ZPO). Sie ist auch begründet.

Die Revision rügt mit Recht, daß das Berufungs-urteil auf der Verletzung des Art. 3 Abs. 2, Abs. 3 GG und auf der Verkennung des Begriffs des eigenen Hausstandes nach § 1 des Gesetzes über die Freizeitgewährung für Frauen mit eigenem Hausstand in Nordrhein-Westfalen vom 27. Juli 1948 (GVBl. 1949 S. 6) beruht (§ 73 Abs. 1 ArbGG).

Um zu entscheiden, ob die Gewährung eines bezahlten Hausarbeitstages dem Gleichberechtigungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 2, Abs. 3 GG widerspricht, bedarf es einer Feststellung des Zweck- und Sinngehalts dieser Verfassungssätze und des Hausarbeitstagesgesetzes von Nordrhein-Westfalen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob das Hausarbeitstagesgesetz zweckmäßig oder notwendig erscheint. Zu prüfen ist allein, ob dieses Gesetz dem Grundgesetz widerspricht oder mit ihm vereinbar ist.

Auch für die Auslegung der Rechtssätze der Verfassung gilt der Grundsatz des § 133 BGB. Danach ist nicht am Wortlaut zu haften, sondern es ist



- 5 -

der wirkliche Wille des Gesetzgebers, also der Sinn und Zweck des Gesetzes zu ermitteln (vgl. Enneccerus-Hipperdey, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Allgemeiner Teil, § 51 II, 2 mit Angaben in Anm. 5). Deshalb ist der Gleichberechtigungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 2 GG) und das Bevorzugungs- und Benachteiligungsverbot (Art. 3 Abs. 3 GG) im Zusammenhang mit der Bedeutung des allgemeinen Gleichheitssatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) und auf dem geschichtlichen Hintergrund seiner Entstehung zu sehen.

Dem Satz: "Männer und Frauen sind gleichberechtigt", liegt die Forderung der Frauen nach der Gleichberechtigung der Geschlechter zu Grunde. Im Zuge der Frauenemanzipation gegen die rechtliche Besserstellung der Männer hat der Verfassungsgesetzgeber dieser Forderung in Art. 3 GG entsprechen wollen und entsprochen. Daher ist es der Sinn des Gleichberechtigungsgrundsatzes, die Frauen, die bisher rechtlich benachteiligt waren, auf den Status der Männer anzuheben. Der Gedanke, sie in irgend einer Richtung schlechter zu stellen, als sie bisher gestellt waren, war dem Gesetzgeber fremd. Art. 3 Abs. 2 GG, der den Schlußstein einer langen geschichtlichen Entwicklung setzt, ist dahin zu verstehen, daß die Frauen den Männern gleichberechtigt sind (vgl. Dürig, Ehe u. Familie 1954, S. 3). Art. 3 Abs. 2, Abs. 3 GG zwingen daher keineswegs dazu, im Zeichen der Gleichberechtigung zu einem Abbau von Rechten zu gelangen, die Gesetze den Frauen, aber nicht den Männern gewähren. Gesetzliche Begünstigungen der Frauen könnten vielmehr nur dann als verfassungswidrig bezeichnet werden, wenn sie offensichtlich sachfremd und willkürlich erlassen wären und daher gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG verstossen würden. Von einem solchen Verstoß



- 6 -

kann aber ernsthaft keine Rede sein. Somit ergibt bereits die richtige Auslegung des Art. 3 Abs. 2, Abs. 3 GG, daß das Hausarbeitstagsgesetz in Nordrhein-Westfalen nicht verfassungswidrig ist.

Das Ergebnis kann aber auch kein anderes sein, wenn man entgegen der vorstehenden Auffassung den Art. 3 GG streng nach seinem Wortlaut anwendet. Der Gleichberechtigungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 2 GG) als Konkretisierung des Art. 3 Abs. 1 GG schränkt die Ermessensfreiheit des Gesetzgebers für Differenzierungen in der Behandlung von Mann und Frau ein. Der Geschlechtsunterschied soll grundsätzlich für die rechtliche Behandlung von Mann und Frau keine Rolle mehr spielen, es sei denn die Nichtbeachtung des Geschlechtsunterschieds würde Willkür bedeuten. Denn der allgemeine Gleichheitssatz des Abs. 1 bleibt auch für Abs. 2 von Bedeutung. Immer gilt der grosse allgemeine Grundsatz, daß Gleiches gleich, Ungleiches, soweit es für wesentlich erachtet werden muss, verschieden, aber in verhältnismässiger Gleichheit zu behandeln ist.

Es kann und muss also jedenfalls der Geschlechtsunterschied dann zu einer differenzierten Behandlung von Mann und Frau auf dem Gebiete des Rechts führen, soweit Tatbestände vorliegen, die nur in einem Geschlechte verwirklicht werden können (vgl. Hildegard Krüger, Hausarbeitstag trotz Gleichberechtigung? 1954, B II, 1). Dabei darf man aber nicht stehen bleiben. Nicht nur bestimmte biologische Unterschiede der Geschlechter gestatten eine verschiedene Regelung ihrer Rechtslage. Vielmehr bleiben auch Differenzierungen, die auf anderen Unterschiedlichkeiten der Personen oder auf Unterschiedlichkeiten der Lebensumstände beruhen, von dem Differenzierungsverbot unberührt (BVerfGE



- 7 -

Bd. 3, S. 241). Es können auch soziologische und funktionale, insbesondere allgemein anerkannte Unterschiede in der Arbeitsteilung der Geschlechter nach der Natur des jeweiligen Lebensverhältnisses eine besondere rechtliche Regelung erlauben oder sogar notwendig machen (BVerfGE aaO. S. 242). Wenn das Bundesverfassungsgericht mit Recht die Bestimmungen zum Schutze der Frau als Mutter nicht dem grundsätzlichen Differenzierungsverbot des Art. 3 Abs. 2 und 3 GG unterwirft, so ist dem hinzuzufügen, daß darüber hinaus alle Bestimmungen zum Schutze der berufstätigen Frau als solcher hierin gehören, mögen sie sich aus biologischen oder funktionalen, arbeitsteiligen Unterschieden ergeben. Das ist sicherlich der Fall, soweit es sich um eine verheiratete berufstätige Frau handelt. Denn es liegt hier eine Unterschiedlichkeit der Lebensumstände vor, da innerhalb der Ehe die funktionale Beziehung der Frau zur Führung des gemeinschaftlichen Haushalts nach wie vor eine andere ist als die des Mannes, dem diese Aufgabe regelmässig nicht obliegt. Sie wird auch nach dem sittlichen Wesen der ehelichen Gemeinschaft allgemein als eine andere empfunden (vgl. Bulla, Mutterschutzgesetz und Frauenarbeitsrecht, 1954, Einl. HAT Anm. 35).

Aber auch die Gewährung eines Hausarbeitstages an die alleinstehende berufstätige Frau mit eigenem und von ihr selbst geführten Hausstand ist durch eine Unterschiedlichkeit der Lebensumstände von beachtlicher Dauer und Festigkeit gerechtfertigt. Zu den Unterschiedlichkeiten der Lebensumstände gehört nicht nur eine arbeitsteilige funktionale Sonderstellung der Frau, insoweit Dritte, dh. von ihr in ihrem Haushalt Betreute unmittelbar im Spiele sind, sondern die "Rolle" schlechthin, die der Frau mit Haushalt typischerweise zufällt.



- 8 -

Hier gilt immer noch für die Angehörigen des weiblichen Geschlechts, und zwar nicht nur nach einer nur traditionellen Vorstellung, sondern durchaus handfest und gegenwartsnah, daß es für sie typisch ist, bei eigenem Hausstand in ihm selbst tätig zu sein. Dagegen ist für Männer grundsätzlich und typisch das Gegenteil der Fall, mag es auch hier und dort mehr oder minder selten vorkommen, daß alleinstehende Männer ihren Haushalt selbst führen. Dieser Sachverhalt als solcher ist entscheidend und wesentlich, so daß es darauf, ob die Frau eine grössere Neigung zu Hausarbeiten kraft ihrer Veranlagung hat, gar nicht ankommt. Deshalb ist auch der Hinweis, daß Männer Hausarbeiten ebensogut oder besser als Frauen verrichten können, ebenfalls belanglos. Es kann nicht eingewendet werden, daß die alleinstehende berufstätige Frau sich wie der berufstätige Junggeselle einer bezahlten oder nicht bezahlten Hilfskraft bedienen müsse. Denn damit würde man von der Frau etwas völlig Untypisches, Unübliches und mit den geltenden Grundsätzen der Arbeitsteilung der Geschlechter in der Gesellschaft nicht in Einklang stehendes und daher nicht zumutbares Verhalten fordern. Nach alledem ist im typischen Fall die berufstätige Frau, auch die alleinstehende, durch Beruf und Haushalt doppelt belastet, nicht aber der berufstätige Mann. Es liegt somit eine wesentliche Unterschiedlichkeit der Lebensumstände vor, die eine differenzierende rechtliche Behandlung der berufstätigen Frau gegenüber dem berufstätigen Mann erlaubt. Daher wird dem berufstätigen Mann durch die Gewährung des Hausarbeitstages nur an die berufstätige Frau nicht etwas vorenthalten, das ihm bei typischer Beurteilung auch zukommen müsste. Es kann dem Gesetzgeber nicht verwehrt sein, die hiernach typische Unterschiedlichkeit der Lebensumstände der berufstätigen Frau und des berufstätigen Mannes als Anknüpfungspunkt für eine

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



verständige und gerechte gesetzliche Regelung zu benutzen, die nur den berufstätigen Frauen den Hausarbeitstag gewährt. Ein Verstoß gegen den Gleichbeteiligungsgrundsatz ist danach auch bei strenger Anwendung des Art. 3 GG nach dem Wort - laut nicht anzunehmen.

In der Gewährung eines Hausarbeitstages an die berufstätige Frau liegt nach dem Gesagten auch kein Verstoß gegen das Bevorzugungs- und Benachteiligungsverbot des Art. 3 Abs. 3 GG. In Wahrheit hat nämlich der arbeitende Mann eine Vorgabe, da er im typischen Fall keine Hausarbeit zu leisten hat. Die berufstätige Frau hingegen, die einen eigenen Haushalt führt, ist von vornherein doppelt belastet. Sie ist insofern gegenüber dem berufstätigen Mann in einem bestimmten Nachteil. Die Gewährung eines Hausarbeitstages durch den Gesetzgeber bevorzugt also gar nicht die Frau und benachteiligt nicht den Mann. Vielmehr wird hier versucht, die Doppelbelastung der Frau ein wenig auszugleichen, und die Vorgabe des mit einem eigengeführten Haushalt nicht belasteten Mannes ein wenig zu reduzieren. Die Lage der Frau soll in etwa der Lage des Mannes angeglichen werden, was gerade im Sinne des Gleichbeteiligungsgrundsatzes liegt.

Art. 3 Abs. 2, Abs. 3 GG enthalten Generalklauseln, die, wie alle solche weitgefassten Normen, nicht "überfordert" werden dürfen. Das gilt namentlich dort, wo Raum für ein gewisses Ermessen des Gesetzgebers bleiben und das Abstellen auf typische Tatbestände erfolgen muss. Nur dann, wenn ein Verstoß gegen das Grundgesetz klar, unzweifelhaft und handgreiflich vorliegen würde, könnte von einer Verfassungswidrigkeit des Hausarbeitstagesgesetzes von Nordrhein-Westfalen gesprochen werden. Das würde



- 10 -

aber nur bei einer äusserlichen, ungeschichtlichen und die soziologischen Gegebenheiten nicht berücksichtigenden Auslegung der Absätze 2 und 3 des Art. 3 GG der Fall sein. Bei Auslegung dieser Bestimmungen nach Sinn und Zweck und nach der geschichtlichen Entwicklung des Gleichberechtigungsgrundsatzes, sowie mit der erforderlichen Zurückhaltung in der Annahme einer Verfassungswidrigkeit gegenüber den im freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat zustande gekommenen Gesetzen liegt dagegen ein Verstoß des Hausarbeitstagesgesetzes gegen das Grundgesetz nicht vor. (Vgl. dazu auch BVerfGE 2, 266; BVerfG NJW 1954 S. 27 Leits. 4 für den Gleichheitssatz, S. 65 Leitsatz 2. Es handelt sich um die mit Recht geforderte "broad interpretation" der Verfassung. Vgl. dazu weiter Kawiasky, Die Grundgedanken des GG, 1950 S. 22 ff; H. Peters, Auslegung der Grundrechte aus der Geschichte im Historischen Jahrbuch Bd. 72 (1953) S. 457; Leibholz, LVBl. 1951 S. 200 mit Angaben; Apelt, DV 1947/48 S. 358 und öfters; Radbruch, Rechtsphilosophie, 4. Aufl. 1950 S. 353. Über die entsprechende Rechtslage in den Vereinigten Staaten vgl. v. Mangoldt, Geschriebene Verfassung und Rechtssicherheit in den Vereinigten Staaten 1934 S. 108 ff; vgl. weiter den Bd. "Constitutional Law" der "American Jurisprudence" 1937/38 §§ 76, 81).

Schliesslich dürfen die Bestimmungen des Art. 3 Abs. 2, Abs. 3 GG nicht isoliert betrachtet werden. So tritt neben den Gleichberechtigungsgrundsatz als positive Verfassungsnorm das unabänderliche Prinzip der Sozialstaatlichkeit (Art. 20, 79 Abs. 3, 28 GG). Die Bundesrepublik Deutschland ist ein sozialer Bundesstaat und Rechtsstaat. Das ist ein normatives Bekenntnis zum Sozialstaat, das bei der Auslegung des Grundgesetzes und damit auch des Gleichberechtigungsgrundsatzes in Art. 3 Abs. 2



- 11 -

und 3 GG sowie anderer Gesetze von entscheidender Bedeutung ist (vgl. auch BVerfGE, Bd. 1, S. 105; Klein, Z. f.d. ges. Staats Wiss. 1950 S. 390 ff, 400; Lürrig, JZ 1953 S. 198; Ule, Dt Verw Bl. 1953 S. 751 mit den Leitsätzen von Forsthoff und Bachof auf der Tagung der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer 1953). Der Gleichberechtigungsgrundsatz und der Grundsatz der Sozialstaatlichkeit sind bei der Prüfung der Verfassungswidrigkeit oder Verfassungsgemässheit des Hausarbeitstagsgesetzes zusammen anzuwenden. Sie stehen koordiniert nebeneinander, vielleicht hat der Sozialgedanke sogar den Vorrang. Gesetze, die aus ernsthaften, wohlerwogenen sozialen Gründen der Frau soziale Rechte geben, die für den Mann nicht adäquat sind, sind durch Art. 20, 28 GG gedeckt. Das Hausarbeitstagsgesetz ist aber aus solchen sozialen Gründen erlassen worden, um die Doppelbelastung der Frau durch Beruf und Haushaltsführung in etwa auszugleichen. Eine solche Begünstigung der berufstätigen Frau kann selbst dann nicht beanstandet werden, wenn sie an sich, abstrakt gesehen, bei einer Wortinterpretation gegen den Gleichberechtigungsgrundsatz der Geschlechter verstossen sollte. Da es Aufgabe des Gesetzgebers ist, das Wesentliche zur Verwirklichung des Sozialstaates zu tun, muss ihm auch ein gewisses Ermessen eingeräumt werden. Nur dann, wenn soziale Begünstigungen der arbeitenden Frau offenbar willkürlich sein würden, wären sie im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 GG verfassungswidrig. Bei dem Hausarbeitstagsgesetz ist das nicht der Fall.

Wenn das Hausarbeitstagsgesetz der berufstätigen Frau einen Hausarbeitstag unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts gewährt, so verstösst auch das nicht gegen die Gleichberechtigung. Für die Gewährung des Hausarbeitstages im allgemeinen und des bezahlten im besonderen ist der Gedanke des Sozialprinzips massgebend. Es handelt sich nicht etwa um eine Differen-



- 12 -

zierung im Entgelt, die gegen das Prinzip der Lohn-
gleichheit verstossen könnte. Vielmehr soll die
berufstätige Frau, die mit einem Haushalt belastet
ist, einmal im Monat an einem Tage ihrer Hausarbeit
nachgehen können, ohne eine Lohneinbusse befürchten
zu müssen. Massgebend ist somit der Gedanke, Frei-
zeit zum Zwecke der Erledigung von Hausarbeiten zu
gewähren, wobei die Fortzahlung des Arbeitsentgelts
keine zusätzliche Entlohnung bedeutet, vielmehr
der Freizeit zweckzugeordnet ist (vgl. Bulla aaO.,
Einl. HAT, Anm. 39 u. 40). Verstösst die Gewährung
des Hausarbeitstages als solche nicht gegen das
Grundgesetz, so ist auch die sozial gerechtfertigte
Weiterzahlung der Vergütung für diese Zeit nicht
verfassungswidrig.

Mit Recht rügt die Revision auch die Verken-
nung des Begriffs " eigener Hausstand " im Sinne des
Nordrhein-Westfälischen Gesetzes über die Frei-
zeitgewährung für Frauen mit eigenem Hausstand.
Das Landesarbeitsgericht meint in seinem Urteil
hinsichtlich des Erfordernisses des eigenen Haus-
standes: Wer, wie die Klägerin, lediglich ein
möbliertes Zimmer bewohne, besitze und führe keinen
eigenen Hausstand; er wohne lediglich zur Unter-
miete und füge sich damit in einen anderen Haus-
stand ein. Damit hat das Berufungsgericht den Be-
griff des eigenen Hausstandes im Sinne des Gesetzes
zu eng aufgefasst.

Es ist Sinn und Zweck des Hausarbeitstagesgesetzes,
der berufstätigen Frau beim Vorliegen der sonsti-
gen gesetzlichen Tatbestandsmerkmale (§ 1 des
Gesetzes) dann einen Hausarbeitstag zu gewähren,
wenn sie durch ihre Berufsarbeit und durch einen
eigenen Hausstand belastet ist. Es muss also eine

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 13 -

Doppelbelastung (Beruf + Haushalt) vorliegen. Hiernach ist zu bestimmen, was im Sinne des Gesetzes als "eigener Hausstand" aufzufassen ist. Von einem solchen kann man unter Berücksichtigung des Gesetzeszweckes und der allgemeinen Lebensanschauung unter zwei Voraussetzungen sprechen:

1. Die berufstätige Frau muss eine eigene Wohnung zum Mittelpunkt der Beziehungen ihres Lebens machen und zwar in der Weise, daß sie die Wohnung nicht nur als Schlafstätte benutzt, sondern sie auch wirklich bewohnt, in ihr wirtschaftet und ihren Haushalt führt.
2. Die berufstätige Frau muss als Inhaberin der eigenen Wohnung ohne ausreichende Hilfe die anfallenden, mit einem Haushalt üblicherweise verbundenen Arbeiten in wesentlichen selbst verrichten.

Es darf jedoch nicht nur dann von einer eigenen Wohnung gesprochen werden, wenn ein Wohnhaus, eine Etage oder mehrere Zimmer als Wohnung besessen werden. Vielmehr ist eine eigene Wohnung im Sinne des Gesetzes unter Berücksichtigung der gegebenen Wohnverhältnisse auch dann schon gegeben, wenn jemand auch nur einen einzigen Raum bewohnt. Dabei ist es gleichgültig, ob unmittelbare Miete oder Untermiete vorliegt, ob die Wohnung unmöbliert oder ganz oder teilweise möbliert vermietet ist. Es muss jedoch die Geräte- und Mobiliarausstattung in einem Ausmass vorhanden sein, die wenigstens den Grundbedürfnissen des Wohnens, Schlafens und Essens genügt, ohne daß übermässige Anforderungen zu stellen wären. Vielmehr sind die persönlichen, örtlichen und zeitgemässen Verhältnisse gebührend zu berücksichtigen.

- 14 -



- 14 -

Weiter ist zu verlangen, daß die Wohnungsinhaberin persönlich mit den Arbeiten, die eine eigene Wohnung mit sich bringt, belastet ist (vgl. Dietz, BB 1952, S. 34 ff). Die berufstätige Frau muss also in der Regel die Wohnung selbst sauber halten, sich auch selbst die Wäsche, wenigstens zum Teil, herrichten, ferner auch regelmässig sich wenigstens eine Hauptmahlzeit selbst in ihrer Wohnung bereiten. Es ist Aufgabe der Gerichte, im einzelnen Fall an Hand dieser für den Begriff "eigener Hausstand" aufgestellten Merkmale zu prüfen, ob aus ihm für die berufstätige Frau eine zusätzliche Belastung neben ihrer Berufsarbeit erwächst. Praktisch werden sich immer wieder Unterschiede in der Intensität der Belastung, die mit einem eigenen und eigengeführten Hausstand gegeben sind, herausstellen. Die konkrete Situation ist so lange als hausarbeitstagswürdig anzuerkennen, als es sich wirklich um die von Hausarbeitstagsgesetz vorausgesetzte, ausgleichsbefähigende Belastung neben der Berufsarbeit handelt. Aus dem angefochtenen Urteil ist nicht zu ersehen, ob diese Merkmale des eigengeführten Hausstandes bei der Klägerin vorliegen.

Die Klägerin hat im Juni 1953 ihren Hausarbeitstag nicht erhalten. Es ist nun zwar festzustellen, daß der Anspruch auf den Hausarbeitstag grundsätzlich nicht durch entsprechende Geldzahlung abgegolten werden kann. Denn es ist nicht Sinn des Hausarbeitstagsgesetzes von Nordrhein-Westfalen, das über diese Frage nichts bestimmt, es zu ermöglichen, durch Verzicht auf die Freistellung von der Arbeit zur Erledigung der Hausarbeit einen Doppellohn zu erzielen, solange die Freizeitgewährung möglich ist. Dies Letztere ist aber gerade hier nicht mehr möglich. Denn der Anspruch auf Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung des Entgelts für den



- 16 -

zurückverwiesen werden (§ 565 Abs. 1 ZPO), weil das Landesarbeitsgericht den Begriff des eigenen Hausstandes verkannt und demzufolge davon abgesehen hat, festzustellen, ob bei der Klägerin ein eigengeführter, sie belastender Hausstand vorhanden ist. Die Klägerin hat in dieser Hinsicht bestimmte Behauptungen aufgestellt. Das Berufungsgericht wird festzustellen haben, ob diese Behauptungen der Klägerin zutreffend sind. Desgleichen fehlt es noch an den erforderlichen Feststellungen darüber, ob die Klägerin ihren Hausarbeits-tagsanspruch geltend gemacht hat oder mit Rücksicht auf das Verhalten der Beklagten davon absehen konnte. Es wird Aufgabe des Berufungsgerichts sein, gegebenenfalls im Wege des § 139 ZPO darauf hinzuwirken, daß die Klägerin sich über alle hiernach erheblichen Tatsachen vollständig erklärt und die Beweismittel bezeichnet.

Da keine abschliessende Entscheidung gefällt werden konnte, hatte eine Kostenentscheidung zu unterbleiben.

gez. Nipperdey für den beurlaubten Dr. Poelmann
Bundesrichter Dr. König
Nipperdey

A. Wörner Dr. Eichler

